

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 28

Erlaubnistatbestandsirrtum – Erlaubnisirrtum**I. Allgemeines**

Im Gegensatz zum Tatbestandsirrtum nach § 16 StGB und zum Verbotsirrtum nach § 17 StGB, die sich auf Elemente des Tatbestandes beziehen, betreffen die hier behandelten Irrtümer die Rechtfertigungsebene. Der Täter irrt sich also entweder über das Vorliegen einer Rechtfertigungslage oder über das Eingreifen bzw. die Reichweite eines Rechtfertigungsgrundes.

II. Dogmatische Vorüberlegungen – Einordnung von Vorsatz und Unrechtsbewusstsein

1. **Vorsatztheorie:** Das Unrechtsbewusstsein stellt einen Bestandteil des Vorsatzes dar. Der Vorsatz besteht somit aus den Elementen: Tatbestandsvorsatz (= Vorsatz bzgl. der Tatbestandsverwirklichung) und Unrechtsbewusstsein (= Kenntnis der Rechtswidrigkeit). Konsequenzen:
 - Jeder relevante Irrtum, egal in welcher Form, beseitigt den Vorsatz.
 - Es findet keine Trennung zwischen Tatbestandsirrtum und Verbotsirrtum statt.
 - Auch der vermeidbare Verbotsirrtum führt zum Vorsatzausschluss.
2. **Schuldtheorie** (inzwischen Grundlage der §§ 16, 17 StGB): Das Unrechtsbewusstsein ist ein eigenständiger Bestandteil der Schuld und somit vom (Tatbestands-)Vorsatz zu unterscheiden. Es ist also möglich, dass der Täter vorsätzlich handelt und dennoch das Unrecht seiner Tat nicht kennt. Konsequenzen:
 - Fehlendes Unrechtsbewusstsein kann somit zwar die Schuld, nicht jedoch den Vorsatz beseitigen.
 - Jeder relevante Irrtum über das Verbotensein der Tat (= unvermeidbarer Verbotsirrtum) schließt lediglich das Unrechtsbewusstsein, nicht aber den Vorsatz aus.

III. Der Erlaubnistatbestandsirrtum (gesetzlich nicht geregelt)

1. Definition: Irrtum über das Vorliegen eines Umstandes, der, wenn er wirklich vorläge, die Voraussetzungen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes erfüllen würde.
2. Rechtsfolge: Die Behandlung ist umstritten (siehe Examinatorium AT – Arbeitsblatt Nr. 25).
 - a) **Eingeschränkte Schuldtheorie (h.M.):** Anwendung des § 16 I StGB analog; Uneinigkeit besteht darüber, ob:
 - aa) Der gesamte Vorsatz entfällt, Teilnahme daher nicht möglich ist, oder
 - bb) Der Schuldvorsatz entfällt, der Tatbestandsvorsatz hingegen bestehen bleibt und Teilnahme daher möglich ist.
 - b) **Rechtsfolgenverweisende Schuldtheorie (BGH):** Anwendung der Rechtsfolgen des § 16 I StGB. Vorsatz bleibt bestehen, Täter wird aber in den Rechtsfolgen so behandelt, als sei § 16 I StGB anwendbar.
 - c) **Strenge Schuldtheorie:** Anwendung des § 17 StGB, da lediglich das Unrechtsbewusstsein fehlt.
 - d) **Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen:** Anwendung des § 16 I StGB direkt.
 - e) **(Modifizierte) Vorsatztheorie:** Da das Unrechtsbewusstsein Bestandteil des Vorsatzes ist, entfällt dieser.
3. Einordnung: Prüfung variiert je nach vertretener Theorie. Nach der h.M. Prüfung innerhalb der Schuld im Rahmen der Schuldform (Schuldvorsatz als Schulelement!).
4. Beispiel: Der Täter erschießt einen Menschen, weil er irrig annimmt, dieser würde ihn angreifen und er daher glaubt, es läge eine Notwehrsituation vor (Putativnotwehr).

IV. Der Erlaubnisirrtum („indirekter Verbotsirrtum“ – gesetzlich nicht geregelt)

1. **Definition:** Irrtum über das Bestehen oder die rechtlichen Grenzen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes. Der Täter nimmt einen Rechtfertigungsgrund an, den die Rechtsordnung nicht anerkennt, oder er dehnt die Grenzen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes zu weit aus.
2. **Rechtsfolge:** Behandlung nach § 17 StGB (wie ein Verbotsirrtum).
3. **Einordnung:** Prüfung innerhalb der Schuld im Rahmen des Unrechtsbewusstseins.
4. **Beispiele:** a) Der Täter tötet einen Menschen, weil er glaubt, die aktive Sterbehilfe sei ein anerkannter Rechtfertigungsgrund. b) Der Täter tötet einen flüchtigen Menschen, weil er irrtümlich glaubt, auch eine Tötung sei vom Festnahmerecht des § 127 StPO gedeckt.

Literatur/Lehrbücher: *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Mitsch*, § 14 IV; *Eisele/Heinrich*, Kap. 26; *Heinrich*, § 31; *Kühl*, § 13 III, IV; *Rengier*, §§ 30, 31 III; *Wessels/Beulke/Satzger*, § 14 III, IV.

Literatur/Aufsätze: *Christoph*, Der Erlaubnistatbestandsirrtum in der Falllösung, JA 2016, 32; *Dieckmann*, Plädoyer für die eingeschränkte Schuldtheorie beim Irrtum über Rechtfertigungsgründe, JURA 1994, 178; *Dust/Wehrstein*, Unrechtsvorsatz und Vorsatzschuldvorwurf beim Erlaubnistatbestandsirrtum, JA 2020, 514; *Fahl*, Zum Zusammenspiel von Erlaubnistatbestandsirrtum und § 35 II StGB, JA 2017, 481; *ders.*; Können sich Coronaleugner mit Erfolg auf einen Erlaubnistatbestandsirrtum berufen?, JURA 2023, 1018; *Gasa*, Die Behandlung des Irrtums über rechtfertigende Umstände im Gutachten – Typische Fehler, JuS 2005, 890; *Herzberg/Scheinfeld*, Der Erlaubnistatbestandsirrtum – dargestellt in Form eines Seminarvortrags, JuS 2002, 649; *Heuchemer*, Die Behandlung des Erlaubnistatbestandsirrtums in der Klausur, JuS 2012, 795; *Graul*, Der Erlaubnistatbestandsirrtum, JuS 1992, L 49; *Kelker*, Erlaubnistatbestands- und Erlaubnisirrtum – eine systematische Erörterung, JURA 2006, 591; *Ludes/Pannenberg*, Der Erlaubnistatbestandsirrtum im Fahrlässigkeitsdelikt, JURA 2013, 24; *Momsen/Rackow*, Der Erlaubnistatbestandsirrtum in der Fallbearbeitung, JA 2006, 550, 654; *Nestler*, Der Wissenshorizont des Täters beim (Erlaubnistatbestands-)Irrtum: Wer zweifelt, verliert?, JA 2018, 135; *Nippert/Tinkl*, Erlaubnistatbestandsirrtum? Auswirkungen der ex-ante- bzw. ex-post-Beurteilung der Rechtfertigungslage von § 32 und § 34 StGB, JuS 2002, 964; *Plaschke*, Der Doppelirrtum im Strafrecht: Ein Nagetier schreibt Rechtsgeschichte, JURA 2001, 234; *Schmelz*, Der Erlaubnistatbestandsirrtum im Gutachten – Eine klausuraufbauorientierte „Regieanweisung“, JURA 2002, 391; *Schuster*, Der Doppelirrtum auf Rechtfertigungsebene, JuS 2007, 617; *Stiebig*, Der Erlaubnistatbestandsirrtum in der Prüfungsarbeit, JURA 2009, 274; *Trüg/Wentzell*, Grenzen der Rechtfertigung und Erlaubnistatbestandsirrtum, JURA 2001, 30.

Literatur/Fälle: *Berster*, Himmelfahrt eines Bikers, JuS 2014, 998; *Berstler/Yenimazman*, Gugelhupf meets Kung Fu, JuS 2014, 329; *Britz*, Errare humanum est?, JuS 2002, 465; *Krell/Bernzen*, Eine Fehlzündung mit Folgen, JuS 2015, 322; *Kühl/Hinderer*, Scherben bringen nicht immer Glück, JURA 2012, 488; *Momsen/Sydow*, Überraschungen im Parkhaus, JuS 2001, 1194; *Schneider*, Anfängerklausur – Strafrecht: Rücktritt und Erlaubnistatbestandsirrtum, JuS 2020, 939; *Schreiber/Steinle*, Hitzeschlag einer Puppe, JA 2021, 473; *Seeland/Zivanic*, Süßes, sonst gibt's Saures!, JuS 2017, 1087; *Stark*, Fortgeschrittenenklausur – Strafrecht: Tod im Yoga-Retreat, JuS 2023, 234; *Stoffers*, Ein Tag im Leben des Bademeisters A, JURA 1993, 376.

Rechtsprechung: **BGHSt 2, 194** – Anwaltsnötigung (Grundlage der strafrechtlichen Irrtumslehre); **BGHSt 3, 105** – Landheim (Abgrenzung von Erlaubnistatbestandsirrtum und Erlaubnisirrtum).